

worden. *"Wann aber ... der Müller ... von disen Lächen abstahn, oder sonsten nit mehr daruff syn ... welte, alsdann [sollen] uff syn mangel oder abwesen, nachbeschribne Bürgen ... einen andern rechterfarnen Müller uff dis Lächen Zu ordnen, daselbig In obstehender wyss und mass versächen ze Lassen und mich wuchentlich biss Zuo End der 3 Jahren umb 3 Vtl. khernen Zuo befridigen Schuldig syn."* Sollte hingegen der Müller im Verlaufe der Pacht-dauer versterben, hätten die Bürgen nurmehr für die Zahlungen von 3 Monaten aufzukommen.

Als Bürgen hätten sich Hans Gredinger, der Schwager des Müllers, sowie Michael Rengger samt dessen Sohn Hans Jakob - dieser auch im Namen der übrigen Brüder - sowie Hans Füglistaller zur Verfügung gestellt.

Sämtliche Bürgen, u.a. Anton, Heinrich und Jakob Füglistaller, [Hans] Gredinger sowie ein Vertreter der Rengger, hätten dem Stadtschreiber von [Bremgarten?, Johann Meyenberg,] am 8. Dezember 1622 einen Eid abgelegt.

1) Die Aufzeichnungen gehen teilweise zurück bis auf den 20. November

2) Zuerst stand ein halbes Jahr, alsdann durchgestrichen

Original
AH 39, 3-4

2

1636 Dezember 25.

A

PACHTVERTRAG ZWISCHEN BEAT II. ZURLAUBEN UND BERNHARD ENGEL VON GOESLIKON, MUELLER DER WÄELISMUEHLE [IN BREMGARTEN]

Hptm. Beat II. Zurlauben, Altamann und Rat von Zug, und Bernhard Engel, der Müller von Göslikon, hätten wegen der Wälismühle zu Bremgarten folgenden Vertrag abgeschlossen:

[1.] Obgenanntem Müller werde das vorhandene, weiter unten aufgeführte *"Müligschirr"* zur freien Benützung überlassen, wobei dieser allerdings *"die hämmer"* auf eigene Kosten zu *"spitzen"* habe und auch für die gewöhnlichen Unterhaltarbeiten an der Mühle nicht speziell entlohnt werde. *"Demnach Zuo endt siner Jahren soll [der Müller] für jeden geschlissnen Zoll*

der Steinen Zween Gulldin gerechnet werden, und der Müller dem herren halben theil ersetzen und Zallen."

- [2.] Das Heu und Emd, welches "*hinderm Stampff*" oberhalb des Baches wachse, könne er zur Fütterung seines, des Müllers, Pferdes verwenden.
- [3.] "*Das krösch, stoub, sprüwel*" solle den Schweinen, die ihnen - dem Müller und dem Verpächter - beiden gemeinsam gehörten, als Nahrung dienen. Dafür aber solle die Frau des Müllers zu beiden Schweinen Sorge tragen. "*Wan sy die Schwyn beed miteinanderen Zallent, und metzgen wellent, Soll der Lechenherr allzyt die wahl haben, umb eins, der Müller umb das ander.*"
- [4.] "*Das Vogelhöw soll Jedesse halb sin.*" 1
- [5.] Im oberen Garten erhalte die Frau des Müllers 1 Beet zur freien Benützung zugesprochen; doch solle sie dort keine, oder dann höchstens 4 Hühner halten dürfen.
- [6.] Zur Heu- und Emdzeit sollen der Müller und dessen Frau "*umb die Spyss zuo helfen schuldig syn*".
- [7.] Zur Mühle, aber auch zu den übrigen Gütern hätten die Pächtersleute gebührend Sorge zu tragen.
- [8.] Wenigstens einmal pro Jahr - wenn die Umstände dies erforderten aber auch öfters - habe der Müller, damit die Wasserzufuhr nicht behindert werde, "*den houptgraben ... us ze sübern ..., dessglichen ouch mit Lätt und anderem wo vonnöten flyssig vermachen*". 3
2
- [9.] Der wöchentliche Lehenszins betrage 2 Viertel Kernen und 1 Viertel Roggen.
- [10.] Am Gewinn der "*Stampff wund habertharen*" solle jeder zur Hälfte beteiligt sein. "*Jedoch das holtz ouch miteinanderen Zuohin thuon.*" 4
- [11.] Dieser Pachtvertrag, der 2 Jahre gültig sei, beginne am 27. Dezember 1636. Vor Ablauf dieser zwei Jahre gelte eine gegenseitige Kündigungsfrist von 2 oder 3 Monaten.
- [12.] Von diesem Vertrag seien 2 gleichlautende Exemplare angefertigt worden.
- [13.] Als Bürgen hätten sich Georg Seiler von Fischbach und Joachim Engel von Göslikon zur Verfügung gestellt.
- Im Beisein Hans Sagers, Johann Balthasar Honeggers sowie des

neuen Landschreibers [der Freien Aemter], Beat Jakob I. Zurlauben, seien die "Müli Steinen, wievil dieselben Zöl gehalten", gemessen worden:

<u>"Erstlich hussmüli Boden</u> der Löuffer	11 Zöl 6 Zöl minder der vierte theil
wyss müli boden der Löuffer	9 Zöl 8 Zöl minder der vierte theil
Rölly Boden der Löuffer	10,5 Zöl 8 Zöl"

Verzeichnis des "Müli gschirz":

"Ein viertel, ein halb viertel, ein fierling, ein Jmmi, drey glatthemmer, ein spitzhammer, Zwey hebysen, Zwen klein ysin schlegel, Ein kernen Sib, Ein Rattensib, Ein hirs Sib, Ein mälsib, Zwo quot unnd ein böse wannen, Zwen quot büttel mit lederin Riemen, drey bös büttel, Zwo Standen, Ein handt Sagen, Ein Züchmesser, Ein schröttysen.

Jtem Jnn der Mülikamer Ein karen Betthli, Ein Gendterli Jnn der kuchi."

Original
AH 39, 5-6

1637 April 25.

A

PACHTVERTRAG ZWISCHEN HPTM., ALTAMMANN UND RAT BEAT II. ZURLAUBEN UND JAKOB CHRISTEN JUN. VON BREMGARTEN, MUELLER DER WAELISMUEHLE IN BREMGARTEN

Teilweise ähnlich wie AH 39/2

- [1.] s. AH 39/2 Punkt 1 Pro "geschlissnen Zoll der Steinen" werde
1 Taler berechnet.
- [2.] s. AH 39/2 Punkt 2
- [3.] "Das vogelhöw, stoub und sprüwel soll Jedesse halb sin, für das krösch
soll er wuchenlich ein halb viertel gäben für die schwyn."
- [4.] s. AH 39/2 Punkt 7
- [5.] s. AH 39/2 Punkt 8
- [6.] Der wöchentliche Pachtzins betrage 2 Viertel Kernen und
1 Viertel "Müliguot".